Bundesrat Drucksache 225/17/87

09.07.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 5:

In Artikel 1 wird vor Nummer 5 folgende Nummer 4. a) eingefügt:

"§ 4. a) § 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

'Dabei ist für jedes Land mindestens die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die es erreicht hätte, wenn seine Einwohnerentwicklung seit dem 30. Juni 1982 den jährlichen Veränderungsraten der Einwohnerzahl des Bundesgebietes entsprochen hätte.'"

Begründung:

Nach der geltenden Finanzausgleichsregelung, die an die Einwohnerzahl zum 30. Juni des Ausgleichsjahres anknüpft, führen Veränderungen der Einwohnerzahl, sofern sie vor dem 30. Juni erfolgen, noch im laufenden Jahr zu einer Veränderung der Finanzausstattung des jeweiligen Landes. Damit wird unterstellt, daß die Länder ihre Aufgaben bzw. Ausgaben unmittelbar an die veränderte Bevölkerungszahl anpassen können.

Dies entspricht insbesondere bei Ländern mit überproportionalem Bevölkerungsrückgang nicht der Realität. Nur die wenigsten Aufgabenfelder sind unmittelbar von der Einwohnerzahl abhängig und relativ zeitnah in Anpassung an niedrigere Einwohnerzahlen zu verändern. Der weitaus größte Teil der Ausgaben läßt sich - wenn überhaupt - nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen anpassen (sog. Kostenremanenz). Ein Beispiel ist die Anpassung der Kapazitäten im Bildungsbereich an zurückgehende Schülerzahlen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Bundesregierung beschreibt dieses Problem zutreffend in ihrem "Bericht über die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Teil: Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche von Staat und Gesellschaft" (Bundestags-Drucksache 10/863 vom 5.1.84). Dieser Bericht macht deutlich, daß zumindest bis zum Jahre 2000 in nahezu allen Aufgabenbereichen wegen sinkender Einwohnerzahlen kaum Entlastungen zu erwarten sind, da Änderungen der Altersstruktur und die Entwicklung anderer Bedarfsfaktoren dem entgegenstehen.

Die Festlegung des Stichtags (30. Juni 1982) knüpft daran an, daß gemäß Antrag Nr. 5 für die Ausgleichsmeßzahl die Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden soll, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des 5 Jahre vor dem Ausgleichsjahr liegenden Jahres festgestellt hat.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen des gegenüber 1982 durchschnittlichen Bevölkerungsrückgangs

(in Mio DM)

NRW	BAY	BW	NDS	HE	RP	SH	SAAR	HH	HB	INSG.
+ 170	- 34	- 143	- 95	- 17	- 43	- 41	+ 9	+ 96	+ 98	± 373

Berechnung auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom 18. - 20. Mai 1987 einschl. Berücksichtigung der konkreten Vorgaben des BVerfG's